



Gemeinde St. Silvester

Mitteilungsblatt

Nr. 2 / Juli 2014

**Eidg. & Bezirksabstimmung
vom 28. September 2014**

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag bis Freitag

09.00 Uhr – 11.00 Uhr

vor Feiertagen

14.00 Uhr – 17.00 Uhr
bis 16.00 Uhr

Telefon

026 418 10 70

Faxnummer

026 418 38 01

Homepage

www.stsilvester.ch

E-Mail

gemeinde@stsilvester.ch

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Inhaltsverzeichnis	1 – 2
 Gemeindeinformationen	
- Aus den Verhandlungen des Gemeinderates	3 - 5
- Gemeinderatssitzungen August – Dezember 2014	5
- Wahlen und Abstimmungen	6
- Steueranzahlungen 2014	6 - 7
- Veröffentlichung der Steuerregister	7
- Mehr Rückgaben von Fundgegenständen	7 - 9
- Waldhaus Fanische	9 - 10
- Entsorgung Hygieneartikel	10
- Klärgruben / Entleerung	11
- Illegale Abfallverbrennung	11 - 12
- Schwimmbecken / Bewilligungspflicht	12
- Wasserbezug ab Hydranten	13
- Wasserzähler	13
- Trinkwasser	14
- Hydranten / Auszäunung	14
- Strassen / Sauberkeit	14 - 15
- Pflügen entlang der Strasse	15
- Ausbringen von Hofdünger	15 - 16
- Schneiden von Bäumen und Hecken	16 - 17
- Brandgefahr bei überhitzten Heustöcken	17
- Veranstaltungskalender 2015	17 - 18
- Veranstaltungskalender 2014 / Korrigenda	18
- Veranstaltungen August – Dezember	18 - 20
- Pässe und Identitätskarten	20 - 24
- Bestätigungen für Kinder bei Auslandsreisen	24
- Kindertagesstätte	24
- Ausserschulische Betreuung	24 – 25
- Frimobility – Fahrgemeinschaft	25 – 26
- Gemeindeverwaltung	26
- Sitzungspause des Gemeinderates	26
 Meldungen der Einwohnerkontrolle	
- Neuzuzüger	27
- Wegzüger	27
- Geburtstage August – Dezember 2014	28 - 29
 Verschiedene Mitteilungen	
- Schul- und Ferienkalender 2014/2015 & 2015/2016	29

- Lärmbelästigungen	30 - 32
- Defibrillator	32 – 33
- Strafregisterauszug	33
- Auszug aus dem Betreibungsamt	33
- Kant. Pilzkontrollstelle	34
- Information der KGV – Kant. Feuerinspektorat	34 - 35
- Mütter- und Väterberatung	36
- Bauförderprogramme	36
- Tagesheim St. Wolfgang	37
- Schmück dich!	37 – 38
- Spitex / Lungenliga Freiburg	38
- Spitex Sense / Vortrag Schlafmedizin	39

GEMEINDEINFORMATIONEN

AUS DEN VERHANDLUNGEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat:

→ *nimmt Kenntnis:*

- von einer versuchten Brandstiftung bei der FC-Büvette
- von der Bildung eines Lenkungsausschusses zur Prüfung einer allfälligen Gemeindefusion mit den Gemeinden Giffers und Tentlingen. Aus jedem Gemeinderat sind jeweils der/die Gemeindepräsident/in sowie ein weiterer Gemeinderat in diesem Ausschuss vertreten. Im Weiteren nehmen sämtliche Gemeindeglieder/innen von Amtes wegen an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil. Der Gemeinderat bestimmt Ammann Kolly und Gemeinderat Udry als Vertreter unserer Gemeinde zum Einsitz in dieses Gremium.
- von der Demission von Schaller Markus per Ende Schuljahr als Lehrperson der 5. & 6. Klasse
- vom Eingang von zwei Einsprachen während der ordentlichen Auflagefrist zur Gesamtrevision der Ortsplanung
- von Verunreinigungen im Sagabach

→ *genehmigt und erteilt die Baubewilligung im vereinfachten Verfahren für folgende Baugesuche:*

- BG Broch Pascal, Riederehubel 7 / Erstellen eines Geräteschuppens
- BG Jungo Adrian, Grauschels 14 / Einbau von Dachfenstern
- BG Dekumbis Patricia, Lusbüel 14 / Erstellung eines Biotops
- BG Brügger Cécile, Fifermoos 1 / Gartenhaus

→ *begutachtet formell und materiell, zuhanden der kantonalen Amtsstellen, die folgenden Baugesuche im ordentlichen Verfahren:*

- BG Stockwerkeigentümer Zur Schür 24 / Verlängerung der bereits erteilten Baubewilligung für die Erstellung eines Lagerraumes und Schallschutzwänden
- BG Feyer Christoph, Metzgera 29 / Anbau Lager- bzw. Heizraum, Neubau Dachstuhl, Umbau Dachgeschoss, Wintergarten EG & OG
- BG Bapst Gérard, Ependes / Neubau Einfamilienhaus mit Autounterstand, Neumatt

→ *vergibt folgende Aufträge:*

- an die Firma Koralle, Dagmersellen / Ersatz Duschkabine Lehrergarderobe Mehrzweckgebäude
- an das Lohnunternehmen Andrey + Schafer, St. Silvester / Mulchen entlang des Gemeindestrassennetzes

→ *beschliesst:*

- den Ferienpass auch in diesem Jahr zu unterstützen
- aufgrund der grossen Nachfrage wiederum eine Heizoelsammelbestellung durchzuführen
- auf die Durchführung einer Gemeindeversammlung am 27. Juni 2014 zu verzichten
- die erneut defekte Lichtsteuerungsanlage der Turnhalle reparieren zu lassen und künftig eine Benutzungsgebühr zu verlangen

→ *genehmigt:*

- die Jahresrechnung 2013 des Gemeindeverbandes ARA Marly zu Handen der Delegiertenversammlung
- die Jahresrechnung 2013 des Gemeindeverbandes Alters- und Pflegeheim Aergera, Giffers zu Handen der Delegiertenversammlung
- die Jahresrechnung 2013 des Gemeindeverbandes Berufsbeistandschaft & Sozialdienst Senseoberland zu Handen der Delegiertenversammlung
- die Jahresrechnung 2013 des Gemeindeverbandes Region Sense zu Handen der Delegiertenversammlung
- die Jahresrechnung 2013 für Integrale Berglandschaftsanierung IBS zu Handen der Delegiertenversammlung der Region Sense
- die Jahresrechnung 2013 des Rechenzentrums Deutschfreiburg RZGD zu Handen der Delegiertenversammlung der Region Sense
- die Jahresrechnung 2013 des Gemeindeverbandes OS Sense zu Handen der Delegiertenversammlung
- die Jahresrechnung 2013 des Gemeindeverbandes Gesundheitsnetz Sense zu Handen der Delegiertenversammlung
- die Jahresrechnung 2013 der Spitex zu Handen der Delegiertenversammlung Gesundheitsnetz
- das Projekt und den Baukredit für den An- & Umbau des Pflegeheims Maggenberg zu Handen der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Gesundheitsnetz
- die Jahresrechnung 2013 der Saidef und beauftragt GR Jungo unsere Gemeinde anlässlich der Generalversammlung entsprechend zu vertreten
- die Anstellung von Vonlanthen Thomas, Düdingen als Lehrperson der 5. & 6. Klasse

→ *nimmt Stellung:*

- zur Vernehmlassung des Staatsrates zu den Struktur- und Sparmassnahmen 2013 – 2016 im Unterrichtsbereich
- zu den verschiedenen Festbewilligungen des Feldschiessens 2014
- zum Fahrplan 2015 der öffentlichen Verkehrsbetriebe
- gegenüber dem Gemeindeverband OS Sense zum Projekt Turnhalle an der OS Tafers

→ *lehnt ab:*

- eine finanzielle Beteiligung am Cantars Kirchklangfest 2015
- eine finanzielle Beteiligung am Kantonalmusikfest 2015
- die Ausarbeitung eines ARA-Erschliessungsprojektes im Bereich Metzgera – Büele – Tschüprü
- eine Anschlussanfrage an das Gemeindekanalisationsnetz von Dousse Janine, Le Mouret
- einen Beitrag an das Sommerlager der Jubla Ratatouille

GEMEINDERATSSITZUNGEN SEPTEMBER – DEZEMBER 2014

Der Gemeinderat St. Silvester gibt nachfolgend die Daten der Sitzungen für die Monate September – Dezember 2014 bekannt:

Erste Sitzung nach der Sommerpause Montag, 01. September 2014

Montag, 15. September 2014

Montag, 29. September 2014

Montag, 13. Oktober 2014

Montag, 20. Oktober 2014 / 1. Lesung Budget 2015

Montag, 03. November 2014 / 2. Lesung Budget 2015

Montag, 17. November 2014

Montag, 01. Dezember 2014

Freitag, 12. Dezember 2014 / Gemeindeversammlung

Montag, 15. Dezember 2014

Wir bitten die Bevölkerung zu beachten, dass die Unterlagen für zu behandelnde Geschäfte **bis spätestens am Mittwoch vor der Gemeinderatssitzung** bei der Gemeindeverwaltung deponiert werden müssen. Besten Dank für Ihr Verständnis.

WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Eidgenössische Abstimmung / Bezirksabstimmung vom 28. September 2014

Der Bundesrat hat beschlossen folgende Vorlagen zur Abstimmung zu bringen:

1. Volksinitiative vom 21. September 2011 «Schluss mit der MwSt-Diskriminierung des Gastgebers!» (BBI 2014 2851)
2. Volksinitiative vom 23. Mai 2012 «Für eine öffentliche Krankenkasse» (BBI 2014 2851)

Im Weiteren wird an diesem Abstimmungssonntag eine Bezirksabstimmung zum An- und Umbau des Pflegeheims des Sensebezirks Maggenberg, Tifers durchgeführt.

Eine weitere eidgenössische Abstimmung ist für Sonntag, 30. November 2014 vorgesehen.

Ebenfalls machen wir die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger darauf aufmerksam, dass die Stimmunterlagen mit unterzeichnetem Stimmrechtsausweis am Abstimmungssonntag **spätestens bis 09.00 Uhr** in den Abstimmungsbriefkasten der Gemeindeverwaltung geworfen werden müssen. Später eingeworfene oder zu spät abgegebene Stimmunterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.



Die Stimmunterlagen mit Stimmausweis können während des Urnengangs von jeweils **10.00 – 12.00 Uhr persönlich** abgegeben werden. Eine Abgabe durch Drittpersonen kann während dem Urnengang nicht erfolgen (Art. 18, Abs. 3b PRG).

STEUERANZAHLUNGEN 2014

Mitte April 2014 haben Sie die Steueranzahlungen 2014 von der Kant. Steuerverwaltung bzw. von der Gemeinde erhalten.

Falls jemand keine Anzahlungsrechnung erhalten hat, bitten wir Sie, sich umgehend bei der Gemeindeverwaltung (Tel. 026 418 10 70) zu melden. Sie ersparen sich damit unnötige Verzugszinsen und ärgerliche Nachzahlungen.

VERÖFFENTLICHUNG DER STEUERREGISTER

Der Staatsrat des Kantons Freiburg hat beschlossen, die Register der kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuer vom **01. September bis und mit 31. Oktober 2014** in den Gemeindebüros öffentlich aufzulegen, wo sie von jeder Person, die im Kanton einkommens- und vermögens-steuerpflichtig ist, eingesehen werden können. Es werden die Register der natürlichen Personen des Steuerjahres 2012 öffentlich aufgelegt.

Es können nur Register eingesehen werden, deren Veranlagungen endgültig sind. Schriftliche oder telefonische Einsichtnahmen sind nicht gestattet.

Die Gemeinden haben ein öffentliches Register derjenigen Personen zu führen, welche ins Steuerregister Einsicht genommen haben. Jeder Steuerpflichtige kann von den Namen, Vornamen und Adressen der Personen, die sein persönliches Steuerkapitel eingesehen haben, in der Zeit vom **01. November bis 30. November 2014** Kenntnis nehmen.

Jede Einsichtnahme der Register der kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuer oder des Kontrollbuches unterliegt einer Gebühr von **Fr. 8.—** pro Steuerkapitel.

MEHR RÜCKGABEN VON FUNDGEGENSTÄNDEN DANK www.easyfind.ch

Fast alle Freiburger Gemeinden sind neu mit der Internetplattform www.easyfind.ch verbunden, die der Staatsrat für die einheitliche Verwaltung der Fundgegenstände im Kanton gewählt hat. Das System dürfte die Rückgaberate deutlich anheben und den administrativen Aufwand in den Gemeinden verringern.

Zur Umsetzung der neuen Bestimmung (Art. 69) des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (SGF 210.1), welche die Einrichtung eines einfachen und wirksamen Systems zur Verwaltung von Fundgegenständen vorsieht, wurde im gesamten Kanton die Plattform www.easyfind.ch eingeführt. Nach einer Pilotphase in 11 Gemeinden von Oktober 2013 bis März 2014, in der das System den Bedürfnissen des Kantons angepasst wurde, sind nunmehr 152 der 163 Freiburger Gemeinden mit der Plattform verbunden. Sieben Gemeinden haben die Verwaltung der auf ihrem Gebiet gefundenen Gegenstände einer anderen Gemeinde übertragen, vier weitere müssen sich noch entscheiden.

www.easyfind.ch ist eine Internetplattform mit doppeltem Zugriff. Zugang haben einerseits die Gemeinden, die auf der Plattform die auf ihrem Gebiet gefundenen Gegenstände erfassen, und andererseits die Eigentümerinnen und Eigentümer der Fundgegenstände, die mit Stichworten nach ihrem verlorenen Gegenstand suchen können. Die Gemeinde kann im System auch umfassendere Nachforschungen für Personen anstellen, die am Schalter nachfragen. Das System ermöglicht eine Vereinheitlichung der Datenerfassung und der Kategorisierung von Fundgegenständen, es erstellt aber auch automatisch Briefe und Meldungen und entlastet so die Fundbüros. Es erlaubt ausserdem überregionale Suchanfragen, da die registrierten Gegenstände in einer zentralen Datenbank gespeichert werden. Dadurch wird die Rate der Gegenstände, die an ihre Eigentümerinnen und Eigentümer zurückgegeben werden, erhöht. Seit die SBB die Plattform nutzen, ist ihre Trefferquote von 20 % auf 50 % gestiegen. Bei den Verkehrsbetrieben Zürich stieg die Quote sogar auf 70 %.

Weniger administrativer Aufwand

Ist die Plattform bei den Bürgerinnen und Bürgern erst einmal bekannt, dürfen die Gemeinden damit rechnen, dass die vereinfachte Suche für Eigentümerinnen und Eigentümer zu einer Reduktion der direkten Kontakte wie Telefonanrufen oder Schalterbesuchen führt. Dank der höheren Trefferquote und der kürzeren Dauer bis zur Rückgabe wird zudem die Zahl der gelagerten Gegenstände abnehmen. Dadurch wird sich der Arbeitsaufwand für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinden spürbar verringern.

Eine vorteilhafte Lösung

Die Informatiklösung [easyfind.ch](http://www.easyfind.ch) ist sowohl für den Kanton wie auch für die Gemeinden vorteilhaft. Die Nutzung der Plattform kostet den Kanton jährlich 20 000 Franken. Im Gegenzug erhält der Kanton den Erlös aus den Versteigerungen von nicht abgeholten Fundgegenständen. Für die

Gemeinden ist das System gratis, abgesehen vom administrativen Aufwand für die Datenerfassung und die physische Verwaltung der Gegenstände. Dafür können die Gemeinden bei der Rückgabe von Fundgegenständen eine Gebühr zwischen 10 und 200 Franken erheben und die Rückerstattung der tatsächlichen Aufbewahrungskosten verlangen.

WALDHAUS FANISCHE

Die „Sommersaison“ hat bereits begonnen und wir möchten die Bevölkerung wiederum auf die Benutzungsregeln für das Waldhaus Fanische aufmerksam machen.

Leider kommt es immer wieder zu Problemen betreffend Sauberkeit, Lärmbelästigungen und Vandalenakten.

Der Gemeinderat verurteilt solche Handlungen auf das Schärfste und ruft die Bevölkerung der Gemeinde St. Silvester dringend auf, Sorge zur Umwelt und Infrastruktur unseres Dorfes zu tragen sowie eine gewisse Toleranz gegenüber den Mitbürgern walten zu lassen. Die Polizei ist avisiert und wird vermehrt Kontrollen durchführen. Im Weiteren wird die Bevölkerung gebeten, Beobachtungen und Feststellungen bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Gemeinderat dankt bereits im Voraus für die Mithilfe!

BENUTZUNGSREGELN FÜR DAS WALDHAUS FANISCHE

1. Das Waldhaus steht jedermann kostenlos zur Verfügung.
2. Die Reservationsliste ist insbesondere für grössere Gruppen vorgesehen um Terminkollisionen zu vermeiden.
3. Die Benutzer haben den Abfall mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.
4. Der Abfall (ausgenommen Papier) darf nicht verbrannt werden.
5. Die Anlage ist mit Sorgfalt zu behandeln.
6. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzen.
7. Es werden Kontrollen durch die Gemeinde durchgeführt.

8. Bei Verunstaltungen oder Beschädigungen behält sich der Gemeinderat vor, die Verursacher zur Rechenschaft zu ziehen und Anzeige zu erstatten.
9. Bei Unfällen wird jegliche Haftung von der Gemeinde abgelehnt.

Gemeinderat St. Silvester

ENTSORGUNG HYGIENEARTIKEL

Es wurde festgestellt, dass die Entsorgung von Hygieneartikeln in unserem Abwasser stark zugenommen hat. Feuchttücher entsprechen je länger je mehr einem Hygienebedürfnis und werden auch entsprechend vermarktet. Hingegen werden die Konsumenten nicht oder zu wenig auf die korrekte Entsorgung von Hygieneartikeln hingewiesen. In der Kläranlage müssen die Feuchttücher, Binden, Tampons und Windeln wieder aufwendig aus dem Abwasser entfernt und anschliessend als Abfall entsorgt werden, weil sie sich im Abwasser nicht abbauen.

Seit einiger Zeit ist der Wartungsaufwand an den Pumpen stark gestiegen, weil sich die Feuchttücher, Binden, Tampons oder gar Windeln um die Laufräder der Pumpen wickeln. In der Tat zersetzen sich diese Artikel im Gegensatz zu normalem Toilettenpapier fast nicht. Daher bitten wir die Benutzer solcher Hygieneartikel, diese mit dem Hauskehricht zu entsorgen. Damit helfen Sie Unterhaltskosten zu sparen, vermeiden Verstopfungen in Ihren Gebäudekanalisationen und leisten einen Beitrag für die Umwelt. Danke für Ihre Mitarbeit!



Hygieneartikel gehören in den Hauskehricht – nicht in die Toilette!!!

KLÄRGRUBEN - ENTLERUNG

Wir halten fest, dass die Klärgruben für häusliche Abwasser alle Jahre geleert werden müssen (nach Gesetz zwei Mal). Der Inhalt ist in eine ARA zu transportieren.

Alle Hauseigentümer mit Klärgruben werden aufgefordert, der Gemeindeverwaltung **bis zum 31. August 2014 eine Bestätigung über die Leerung im Jahre 2013 vorzulegen**. Als Bestätigung gilt auch die Rechnungskopie des Transporteurs.

ILLEGALE ABFALLVERBRENNUNG

Verbrennen natürlicher, trockener Wald-, Feld- und Gartenabfälle

Laut dem kantonalen Amt für Umwelt ist die illegale Abfallverbrennung im Kanton Freiburg immer noch allzu weit verbreitet. Abfallverbrennung findet oft im Garten statt und schadstoffbelastete Asche wird vielfach als Dünger für Gemüse und Sträucher eingesetzt.

Die schädlichen Auswirkungen der **illegalen Verbrennung von Abfällen** verschiedenster Art (**Haushaltabfälle, Karton und Papier, Altholz, usw.**) in ungeeigneten Anlagen (z.B. Holzfeuerung) oder **im Freien** werden leider noch immer stark unterschätzt. **Die Vergiftung** des Bodens und die sich daraus ergebenden **Gesundheitsrisiken** (insbesondere durch Schwermetalle und organische Giftstoffe wie Dioxin **werden oft verharmlost oder ignoriert.**

Durch die Einführung einer restriktiven Bestimmung hat der Gesetzgeber den gravierenden Folgen der illegalen Abfallverbrennung Rechnung getragen. So im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 07. Oktober 1983, Art. 30c, Abs. 2 „**Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen** (Kehrichtverbrennungsanlagen) **nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher (trockener) Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen**“.

Auch in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, Art. 26a, Abs. 1 steht „werden Abfälle verbrannt oder thermisch zersetzt,

so darf dies nur in Anlagen (Kehrichtverbrennungsanlagen) erfolgen und Abs. 2, lit. b lautet:

„Ausgenommen sind **kleine Mengen** von:

b) **trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen**. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die Kantone können für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.“

Die vorgesehene Ausnahme für kleine Mengen trockener, natürlicher Abfälle ist an klare Bedingungen geknüpft; insbesondere darf die **Verbrennung nur wenig Rauch verursachen**. Die im Gesetz vorgesehene Ausnahme erlaubt es zudem nicht, die Grünabfälle zu sammeln und anschliessend zentral zu verbrennen.

Die Bevölkerung wird deshalb ausdrücklich gebeten, keine illegale Abfallverbrennung zu betreiben. **Dies im Interesse der Gesundheit aller**. Säumige können mit einer Busse von Fr. 20.— bis Fr. 1'000.— gebüsst werden.

SCHWIMMBECKEN / BEWILLIGUNGSPFLICHT

Der Gemeinderat hat festgestellt, dass immer mehr Schwimmbecken aufgestellt werden – zum Teil ohne Bewilligung.

Bewilligungspflichtig sind sämtliche Schwimmbecken, **mit Ausnahme** von zerlegbaren oder aufblasbaren Schwimmbädern ohne Wasseraufbereitungssystem, die nicht überdeckt und nicht beheizt sind (Art. 87 des Ausführungsreglementes vom 01.12.2010 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 02.12.2008).

Weitere Auskünfte erteilt der ressortverantwortliche Gemeinderat Stephan Kolly oder die Gemeindeverwaltung.

WASSERBEZUG AB HYDRANTEN

Leider kommt es immer wieder vor, dass auf **illegale Weise** Wasser ab **Hydranten** bezogen wird, was nicht toleriert werden kann. Nebst dem **unerlaubten Wasserbezug** erhöht sich die Gefahr, dass bei einer unsachgemässen Bedienung Rückschläge im Netz auftreten und so **Leitungsbrüche** verursacht werden, zum Leidwesen der Wasserkonsumenten.

Laut Art. 13, Abs. 3 des Wasserreglements ist ein Wasserbezug ab Hydrant **nur mit Bewilligung** des Gemeinderates gestattet. Wer ohne Bewilligung einen Wasserbezug ab Hydrant vornimmt, macht sich strafbar. Jeder Wasserbezug, auch ab Hydrant, ist **gebührenpflichtig** und muss bezahlt werden.

Die Gesuche um eine Bewilligung sind schriftlich, per E-Mail (gemeinde@stsilvester.ch) oder mündlich an die Gemeindeverwaltung St. Silvester (026 418 10 70) zu richten, mit der Angabe des Grundes und der ungefähr benötigten Menge Wasser.

Gestützt auf Art. 30 des Wasserreglements werden Zuwiderhandlungen, d.h. unbewilligte Wasserbezüge ab Hydrant und damit die entsprechende Gebühr nicht bezahlt, mit einer **Busse von Fr. 20.— bis Fr. 1'000.—** geahndet.

Der Gemeinderat

WASSERZÄHLER

Wie alle Jahre werden im Herbst die Zählerstände der Wasserversorgung erfasst und der Verbrauch entsprechend verrechnet. Die Gemeindeverwaltung wird Ihnen ca. Mitte Oktober ein entsprechendes Ableseformular zustellen. Sie werden gebeten, den aktuellsten Stand Ihres Wasserzählers einzutragen und die Angaben per Telefon, Fax oder E-Mail zu melden (siehe Umschlagseite).

Sollte bei Rechnungsstellung kein Zählerstand bekannt sein, wird ein Durchschnitt berechnet. Diese Annahme wird sich bei der nächsten Zählerablesung wieder korrigieren. Bei Unklarheiten steht Ihnen die Gemeindeverwaltung zur Verfügung (026 418 10 70).

TRINKWASSER

Das Trinkwasser von St. Silvester wird 2x jährlich im kantonalen Laboratorium analysiert.

Die Proben wurden an der Transportleitung Nesslera bzw. im Vereinssaal des Mehrzweckgebäudes erhoben. Es handelt sich dabei um unbehandeltes Grundwasser.

Die Analyse vom 19. März 2014 hat folgende Werte ergeben:

	Nesslera	MZG
Gesamthärte franz. Härtegrade	33.8 °fH	34.0 °fH
Nitrat (Toleranzwert 40 mg/l)	18.0 mg/l	18.0 mg/l
Keime (Toleranzwert 300 KBE/ml)	40 KBE/ml	9 KBE/ml

Bei diesen Probenahmen ergab das Trinkwasser im Verteilernetz normale physikalisch-chemische und bakteriologische Analysenresultate. Sie entsprachen den geltenden Normen für Trinkwasser.

Für weitere Auskünfte wollen Sie sich an den zuständigen Gemeinderat Joseph Jungo (Tel. 079 710 95 63) wenden.

HYDRANTEN / AUSZÄUNUNG

Wir machen die Bewirtschafter von Weiden darauf aufmerksam, beim Beweiden von Wiesen und Weiden mit Tieren die Hydranten der Wasserversorgung auszuzäunen. So können Schäden an Hydranten und Wasserleitungen vermieden werden.

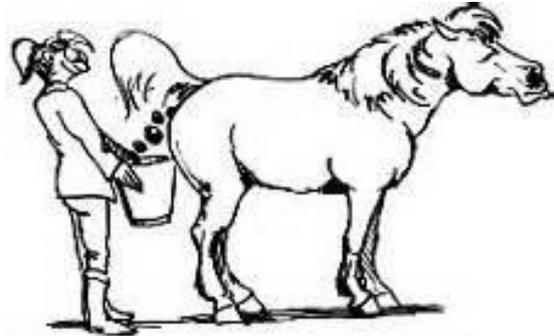
Besten Dank für die Kenntnisnahme.

STRASSEN / SAUBERKEIT

Der Gemeinderat hat festgestellt, dass die Strassen auf dem Gemeindegebiet teilweise durch Maschinen, Fahrzeuge oder Tiere verunreinigt werden.

Je nach Witterung lässt sich dies nicht immer vermeiden. Dennoch möchte der Gemeinderat in Erinnerung rufen, dass laut Art. 91, Abs. 2 des Strassengesetzes der Verursacher, welcher eine Strasse verunreinigt, verpflichtet ist, diese unverzüglich wieder zu reinigen.

Nebst den Hundehaltern sind auch die Reiter gebeten, die Verschmutzung die durch ihr Tier verursacht wurde, sowohl auf dem Gemeindestrassennetz wie auf öffentlichen Plätzen, zu räumen.



Wir danken allen für die Einhaltung dieser Regelung. Sie tragen wesentlich zur Sicherheit und Sauberkeit der Strassen und Plätze bei.

PFLÜGEN ENTLANG DER STRASSE

Wir erinnern alle Landwirte daran, dass beim Bestellen der Äcker entlang der öffentlichen Strassen das Bankett **mindestens 50 cm breit** nicht umgepflügt werden darf. Es können damit grössere Strassenschäden vermieden werden. Zudem müssen die allenfalls verschmutzten Strassen gereinigt werden.

Die Mindestdistanz muss eingehalten werden. Es werden entsprechende Kontrollen durchgeführt und mögliche Strassenschäden, verursacht durch zu nahes Pflügen, den **Fehlbaren in Rechnung** gestellt.

AUSBRINGEN VON HOFDÜNGER

Geschätzte Landwirte

In letzter Zeit wurde vermehrt bei heissem Wetter und auch an Samstagen Jauche ausgebracht. Es ist uns bewusst, dass auf die Witterung und die Vegetation Rücksicht genommen werden muss. Wir bitten sie jedoch, falls es nicht unbedingt nötig ist, auf das Ausbringen an Samstagen oder heissen Sommertagen zu verzichten.

Besten Dank für ihr Verständnis gegenüber den Anwohnern und der Bevölkerung.

SCHNEIDEN VON BÄUMEN UND HECKEN

Bäume und Hecken entlang der Gemeinde- und Kantonalstrasse sowie Trottoirs sind nach den gesetzlichen Vorschriften bis zum 1. November eines jeden Jahres zu schneiden, damit der vorgeschriebene Abstand zu den Strassenrändern wieder eingehalten wird.

Abstände von Mauern, Einfriedungen und Bepflanzungen gegenüber öffentlichen Strassen

Bäume	Abstand vom Strassenrand	Grundlage
Bäume	5.0 m	Strassengesetz des Kantons Freiburg (Art. 95)
Hecken (Lebhäge)		
Hecken, die höchstens 0.90 m hoch sind.	1.65 m	Strassengesetz des Kantons Freiburg (Art. 94)
Bepflanzungen in den Kurven und in deren Anfahrt.	Bepflanzungen sind untersagt, wenn sie die Sicht der Benützer behindern.	Strassengesetz des Kantons Freiburg (Art. 94)
Mauern u. Einfriedungen		
Mauern und Einfriedungen bis 1.0 m hoch.	1.65 m ab Fahrbahnrand	Strassengesetz des Kantons Freiburg (Art. 93a)
Mauern und Einfriedungen über 1.0 m	mind. 1.65 m ab Fahrbahnrand, sofern sie die Sicht der Benützer nicht behindert.	Strassengesetz des Kantons Freiburg (Art. 93a)
Mauern und Einfriedungen bis 1.0 m bei Flurwegen u. Quartierstrassen	0.75 m ab Fahrbahnrand, wenn nichts anderes durch das Quartierreglement vorgegeben ist.	Strassengesetz des Kantons Freiburg (Art. 93a)

Wir bitten alle Liegenschaftsbesitzer, dass diese Vorschriften der Sicherheit wegen eingehalten werden. Bei Unfällen, welche auf nicht konforme Hecken zurückzuführen sind, kann der Eigentümer haftbar gemacht werden. Bäume und Hecken, welche bis zum obgenannten Datum nicht geschnitten werden und die Sicherheit der Strassenbenützer gefährden, können von der Gemeinde zum Schneiden in Auftrag gegeben und dem jeweiligen Eigentümer in Rechnung gestellt werden.

Der Gemeinderat und die Verkehrsteilnehmer danken für das Verständnis.

BRANDGEFAHR BEI ÜBERHITZTEN HEUSTÖCKEN

Die Landwirte werden gebeten, die Heustöcke regelmässig zu überwachen. Bei Temperaturen von über 50° C verliert das Futter an Nährwert.

Bei Temperaturen über 70° C besteht Selbstentzündungsgefahr.

Eine Temperaturmess-Sonde kann ausgeliehen werden. Mit dem Heuwehrgerät der Stützpunktfeuerwehr Düdingen ist es möglich, den überhitzten Heustock auf eine normale Gärtemperatur von ca. 40° C zu senken. Warten Sie deshalb nicht, bis der Heustock überhitzt ist, sondern fordern Sie rechtzeitig die nötige Hilfe über die Feuerwehr an.

Feuerwehrkommandant: Albert Brügger 079 606 44 85

VERANSTALTUNGSKALENDER 2015

Wir möchten die Dorfvereine der Gemeinde St. Silvester daran erinnern, dass die Daten für den Veranstaltungskalender 2015 festgelegt werden und zwar am

**Mittwoch, 17. September 2014
um 20.00 Uhr im Vereinssaal des Mehrzweckgebäudes**

Die Vereine werden gebeten mit einer Delegation bei dieser Planung anwesend zu sein. Der/die Vereinsvertreter/in wollen eine *aktuelle Vorstandsliste* sowie die *vorgesehenen Vereinsdaten 2015* mitbringen.

Die Termine von Vereinen, welche an dieser Zusammenkunft nicht anwesend und vertreten sind, werden im Veranstaltungskalender nicht berücksichtigt. Sie haben sich nach den festgelegten Daten der anderen Vereine zu richten.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.



Gemeinderat & Gemeindeverwaltung St. Silvester

VERANSTALTUNGSKALENDER 2014 / KORRIGENDA

Das ursprünglich für Sonntag, 21. September 2014 vorgesehene **Erntedankfest** der Pfarrei unter Mitwirkung des Jodlerklubs St. Silvester wird auf den Sonntag, 28. September 2014 verschoben.

Die Feuerwehr St. Silvester führt zusammen mit dem Feuerwehrverein am 13. September 2014 wiederum einen Tag der offenen Türen durch. Bitte merken Sie sich diesen Termin bereits heute vor.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Gemeindeverwaltung St. Silvester

VERANSTALTUNGEN AUGUST – DEZEMBER 2014

MI	17.09.14	ERSTELLEN JAHRESPROGRAMM 2015 um 20.00 Uhr	Vereinssaal
----	----------	---	-------------

Die Vereine werden aufgefordert, eine Delegation zur Erstellung des Jahresprogramms zu entsenden. Nicht anwesende Vereine werden im Veranstaltungskalender 2015 nicht berücksichtigt!!!

VERSCHIEDENE ANLÄSSE

DO	21.08.14	Forum für das Alter / Ausflug	
SA	23.08.14	Musikgesellschaft / Waldfest	Waldhaus
SA	30.08.14	Cäcilienverein / Wanderung	
FR-SA	29./30.08.14	Samariterverein / Nothelferkurs	Vereinssaal
SA	06.09.14	CSK / Familientag	
MO	08.09.14	Theatergruppe / 1. Lesung	Vereinssaal
MI	10.09.14	Samariterverein / Übung	Vereinssaal
SA	13.09.14	Feuerwehr & Feuerwehrverein	
		Tag der offenen Türen	Vereinssaal
DO	25.09.14	Forum für das Alter / Mittagstisch	Vereinssaal
SA	04.10.14	Feuerwehr / Herbstübung & Schlussabend	Chemi-Hütte
MI	08.10.14	Samariterverein / Übung	Vereinssaal
SO	12.10.14	Cäcilienverein / Männerchormesse Kilbi	Giffers
FR	17.10.14	KAB / Jassabend	Försterhaus
DO	30.10.14	Forum für das Alter / Mittagstisch	Vereinssaal
SO	02.11.14	KAB / Lotto	Försterhaus
SA	08.11.14	Cäcilienverein / Männerchormesse Kilbi	Plasselb
MI	12.11.14	Samariterverein / Übung	Vereinssaal
SA	22.11.14	Cäcilienverein / Cäciliafeier	Chemi-Hütte
DO	27.11.14	Forum für das Alter / Mittagstisch	Vereinssaal
SA	29.11.14	Fröschergugger / Fasnachtseröffnung	Turnhalle
SA	06.12.14	KAB / Kinderbescherung	Waldhaus
MI	10.12.14	Samariterverein / Übung & Adventsfeier	Vereinssaal
DO	11.12.14	Forum für das Alter / Adventsfeier	Vereinssaal
SA	20.12.14	Musikgesellschaft / Weihnachtskonzert	Kirche
SO	21.12.14	Cäcilienverein / Lotto	Försterhaus
MI	31.12.14	Cäcilienverein / Männerchormesse Kilbi	Kirche

SPORT

Schützengesellschaft / ab 20. August Schiessbeginn 17.30 bis 19.30 Uhr

SA	23.08.14	Skiclub / Sommerprogramm	
MI	27.08.14	Schützengesellschaft / 3. Obligatorisches	Schützenhaus
SO	31.08.14	Pétanque-Club / Familienpicknick	Waldhaus
SA	06.09.14	TV Herren / Bergfahrt	
SA	06.09.14	TV Frauen / Herbstplausch	

MI	24.09.14	TV Frauen / Leiterinnentreffen	
FR	03.10.14	TV Frauen / Pastaplausch	Vereinssaal
FR	24.10.14	Schützengesellschaft / Rangverkündigung	Chemi-Hütte
SA	08.11.14	TV Herren / Raclette-Abend	Vereinssaal
FR	14.11.14	Schützengesellschaft / Schlussabend Feldschiessen	Turnhalle & Vereinssaal
DI	09.12.14	TV Frauen / Adventsfeier	Vereinssaal
MI	17.12.14	TV Herren / Kegeln	Bonnefontaine
MI	31.12.14	Skiclub / Kilbibar	

GENERALVERSAMMLUNGEN

SA	11.10.14	Musikgesellschaft / GV	Försterhaus
MI	22.10.14	TV Herren / GV	Vereinssaal
FR	31.10.14	100-er-Klub / GV	Büvette FC
FR	07.11.14	Skiclub / GV	Vereinssaal & Försterhaus
FR	12.12.14	Gemeindeversammlung	Vereinssaal

KIRCHLICHE ANLÄSSE

SO	28.09.14	Pfarrei & Jodlerklub / Erntedankfest	Kirche & Vereinssaal
SA	29.11.14	Pfarrei / Messdienerbazar	Vereinssaal
MI	31.12.14	Pfarrei / Patronsfest	Kirche

PÄSSE UND IDENTITÄTSKARTEN

Identitätskarte (IDK)

Die Identitätskarte wird bis auf Weiteres in der heutigen Form ohne Chip und ohne elektronisch gespeicherte Daten ausgestellt. Sie kann entweder bei der Wohnsitzgemeinde oder beim **Sektor Schweizerpässe – Biometrie-Erfassungszentrum des Amtes für Bevölkerung und Migration in Granges-Paccot/FR (BMA)** beantragt werden. Im Kombiangebot, das heisst Pass plus Identitätskarte, ist die Bestellung nur beim Biometrie-Erfassungszentrum möglich.

Ausstellungsverfahren für Identitätskarten:

Personen mit Wohnsitz in unserer Gemeinde können ihre Identitätskarte auch weiterhin bei der Gemeindeverwaltung beantragen.

Das Bundesamt für Polizei fedpol stellt den Gemeinden seit Kurzem die Applikation NAVIG zur Verfügung. Dieses Portal ermöglicht den Gemeinden den digitalen Versand der Antragsgesuche für neue Identitätskarten.

Die Gemeinden haben neu auch die Möglichkeit die notwendigen Gesichtsbilder zu erstellen. Unsere Gemeindeverwaltung bietet Ihnen diese Dienstleistung kostenlos an. Dies bedeutet, dass Sie für die Erstellung einer neuen Identitätskarte **keine Passfoto** mehr mitbringen müssen.

Sie haben auch die Möglichkeit Ihr Passfoto selber zu erstellen und der Gemeindeverwaltung per Mail zuzustellen (gemeinde@stsilvester.ch) Dies ist vor allem bei Kleinkindern empfehlenswert. Wir bitten Sie vor Erstellung der Fotos die Weisungen zu konsultieren. Sie finden diese unter

<http://www.schweizerpass.admin.ch/content/pass/de/home/ausweise/allgemeines/fotomustertafel.html>

Für die Beantragung einer neuen Identitätskarte sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- der Antragsteller muss persönlich am Schalter erscheinen
- die alte Identitätskarte mitbringen, sofern es sich nicht um eine Erstaussstellung handelt
- einen Polizeirapport mitbringen, sofern die alte Identitätskarte gestohlen wurde oder verloren ging
- Bekleidung muss für die Passfoto-Erstellung guten Kontrast aufweisen, d.h. keine hellen Oberteile

Die Auslieferung der Identitätskarte beansprucht max. 15 Arbeitstage. Bitte berücksichtigen Sie diese Frist und beantragen Sie eine neue Identitätskarte rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung.

Die Gebühren sind bei der Beantragung der Identitätskarte bar zu entrichten.

Ausstellungsverfahren für Pässe:

Zuständigkeit

Nur Personen mit Wohnsitz im Kanton Freiburg können ihren Pass beim Biometrie-Erfassungszentrum des Amtes für Bevölkerung und Migration in Granges-Paccot/FR (BMA) beantragen. Ausnahmsweise kann das BMA auch für Aufenthalter im Kanton Freiburg nach Rücksprache mit der normalerweise zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons einen Passantrag entgegennehmen.

Terminvereinbarung

Telefonisch (026 305 15 26), über das Internet (www.schweizerpass.ch) oder persönlich (ev. Wartezeit in Kauf nehmen) beim BMA im Biometrie-Erfassungszentrum. Empfohlen wird die Terminvereinbarung über das Internet.

Fotografie

Keine Fotos mitbringen. Fotos werden ausschliesslich vom biometrischen Zentrum gemacht.

Persönliche Vorsprache

Die antragstellende Person muss persönlich beim BMA vorsprechen und sich über ihre Identität ausweisen. Bei schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen kann von der persönlichen Vorsprache abgesehen werden, wenn sich die Identität der antragstellenden Person anderweitig einwandfrei feststellen lässt.

Rückgabe

Der alte Ausweis ist beim BMA abzugeben, das ihn unbrauchbar macht, bevor es den Antrag genehmigt. Kann der alte Ausweis im Zeitpunkt der Antragstellung nicht abgegeben werden, weil er beispielsweise noch für eine Reise oder einen Rechtsakt benötigt wird, so muss der Austausch des Ausweises über eine Behörde erfolgen.

Der unbrauchbar gemachte Ausweis kann der Inhaberin oder dem Inhaber auf Wunsch belassen werden, wenn kein Missbrauch zu befürchten ist.

Lieferfrist

Die gesetzliche Lieferfrist beträgt 10 Werk-tage, die Dokumente werden per Einschreiben verschickt.



Gebühren (inkl. Versandkosten)	Erwachsene (ab 18 Jahre)	Kinder (0 – 18 Jahre)
Biometrischer Pass (Pass 10)	145.–	65.–
Identitätskarte	70.–	35.–
Kombiangebot	158.–	78.–
Gültigkeit	10 Jahre	5 Jahre

Bezahlung vor Ort mit EC-Karte, Postcard oder in bar

Auch nach Einführung des neuen Passes behalten die Pässe 06 und die seit 1. Januar 2003 ausgestellten Pässe 03 ihre Gültigkeit bis zum Ende ihrer Laufzeit. Wer einen Pass hat, muss sich also nicht sofort einen neuen besorgen. Allerdings weisen wir darauf hin, dass jedes Land seine eigenen Einreisebestimmungen festlegt.

Provisorischer Pass

In dringenden Situationen kann beim BMA ein provisorischer Pass beantragt werden, die Lieferfrist beträgt eine Stunde (Kosten Fr. 100.–). Er wird für die Dauer des geplanten Auslandsaufenthaltes, allenfalls für die vom Einreiseland geforderte Dauer, jedoch für maximal 12 Monate ausgestellt. Der provisorische Pass muss dem BMA nach der Rückkehr in die Schweiz zurückgegeben werden (falls nötig kann er bis spätestens zum Ablauf seiner Gültigkeitsdauer verwendet werden).

Die Ausstellung eines provisorischen Passes am Flughafen kostet mindestens Fr. 150.–.

Verlust

Jeder Verlust muss der Polizei gemeldet werden. Eine von der Polizei erstellte Verlustanzeige muss bei jedem Antrag auf Ersatz eines Identitätsdokuments vorgewiesen werden. Wenn 3 Identitätsdokumente desselben Typs innerhalb von 5 Jahren verloren gehen, wird die Gültigkeitsdauer des neuen Dokuments auf 2 Jahre beschränkt (ohne Wirkung auf die erhobenen Gebühren), ausser wenn die betroffene Person glaubhaft machen kann, dass sie die Dokumente sorgfältig behandelt hat.

Reise durch die USA

Der neue Pass 10 erfüllt alle internationalen Anforderungen und berechtigt, wie schon der E-Pass 06, zur visumsfreien Reise in und durch die USA. Der Pass 03, der seit Januar 2003 ausgestellt wird, berechtigt ebenfalls zur visumsfreien Reise in und durch die USA, sofern er vor dem 26. Oktober 2006 ausgestellt wurde.

Weitere Informationen:

Amt für Bevölkerung und Migration
Sektor Schweizerpässe – Biometrie
Route d'Englisberg 11, Parterre
1763 Granges-Paccot
Tel. 026 305 15 26

www.schweizerpass.ch, Gratis-Hotline 0800 820 008

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr–11.30 Uhr und 14.00 Uhr–17.00 Uhr
ausser Mittwoch: 07.30 Uhr–18.00 Uhr (durchgehend geöffnet)

**BESTÄTIGUNGEN FÜR KINDER,
DIE IN BEGLEITUNG ERWACHSENER INS AUSLAND REISEN**

Besonders in der Ferienperiode kommt es häufig vor, dass Kinder mit ihren Grosseltern, Onkel und Tanten, Taufpaten oder anderen nahe stehenden Personen ins Ausland reisen. In diesen Fällen sollten die betroffenen Personen eine **Genehmigung der Inhaber der elterlichen Gewalt** haben, um allfällige Probleme bei Grenzübertritten zu vermeiden.

Ein entsprechendes Formular steht Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung. (<http://www.stsilvester.ch/online-schalter.html>)

**KINDERTAGESSTÄTTE (KITA) GUGLERA
NEU AB HERBST 2014**

Ab Herbst 2014 bietet Ihnen das Institut St. Joseph Guglera AG in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Giffers, Oberschrot, Plasselb, St. Silvester und Tentlingen ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Monaten bis 4 Jahren an.

Die Kita Guglera verfügt über 10 Betreuungsplätze und bietet Ganztags- sowie Halbtagsbetreuung an. Die Kita steht allen offen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen der Eltern.

Für weitere Informationen: kita@guglera.ch



AUSSERSCHULISCHE BETREUUNG BETREUER/IN GESUCHT

In der heutigen Zeit sind vielfach beide Elternteile berufstätig. Dies kann zu Problemen bei der Kinderbetreuung führen. Seit Inkrafttreten der Gesetzgebung über die familienergänzende Betreuungseinrichtungen ist die Gemeinde verpflichtet, ein Angebot für eine familienergänzende Betreuungseinrichtung anzubieten.

Die ausserschulische Betreuung betrifft die Schulkinder ab Kindergartenbeginn bis ca. 12 Jahre. Für diese Kinder soll die Möglichkeit eines Mittagstisches angeboten werden.

Um diese Dienstleistung anbieten zu können, sucht die Gemeinde St. Silvester eine oder mehrere Personen welche bereit ist/sind, diese Aufgabe zu übernehmen. Selbstverständlich wird/werden die Betreuungsperson/en für ihren Einsatz entschädigt.

Interessierte Personen wenden sich an Schulpräsident und Gemeinderat Marc Habegger (079 467 04 04).

FRIMOBILITY - FAHRGEMEINSCHAFTEN



Kürzlich konnten Sie den Medien entnehmen, dass der Freiburger Gemeindeverband das Projekt „Frimobility“ in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern ins Leben gerufen hat. Ziel war es dabei, ein Angebot für Fahrgemeinschaften zu entwickeln.

Genaue Details können Sie der Homepage www.frimobility.ch entnehmen. Dort haben Sie auch die Möglichkeit Einträge für die Nutzung dieses Angebots vorzunehmen.

Auch die Gemeinde St. Silvester hat sich bereit erklärt, Parkplätze für Fahrgemeinschaften zur Verfügung zu stellen. Diese Parkplätze befinden sich auf dem Festplatz gegenüber der Abfallsammelstelle und werden demnächst entsprechend beschildert.

GEMEINDEVERWALTUNG

Das Büro der Gemeindeverwaltung ist aufgrund der jährlichen Tagung der Vereinigung der Verwaltungsangestellten der Gemeinden des Sensebezirks geschlossen am:

Freitagnachmittag, 05. September 2014

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Gemeindeverwaltung St. Silvester

SITZUNGSPAUSE DES GEMEINDERATES

Die letzte Sitzung des Gemeinderates fand am Montag, 07. Juli 2014 statt. Ab **08. Juli bis zum 01. September 2014** legt der Gemeinderat eine Sitzungspause einlegen. Sämtliche Geschäfte inkl. Baugesuche werden daher erst wieder ab dem 01. September 2014 behandelt.

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung wünschen der ganzen Bevölkerung schöne und erholsame Sommerferien.



MELDUNGEN DER EINWOHNERKONTROLLE

NEUZUZÜGER

Seit dem Erscheinen des letzten Mitteilungsblattes im vergangenen April sind folgende Personen nach St. Silvester gezogen:

- Scott Andrew, Kirchweg 2
- Waton-Meuwly Corine mit Sohn, Chrache 15
- Pürro Pascal, Neumatt 71
- Jakob Barbara mit Sohn, Neumatt 71
- Reith Sylvain, Schürstalden 9
- Velkovska Maja, Schürstalden 9
- Schumacher-Jungo Lorianne mit Tochter, Zur Schür 10
- Leuthold Nicole, Tschüpru 50
- Christen Hildegard, Schürstalden 22
- Vonlanthen Fabienne, Chrache 22



Wir heissen die Neuzuzüger (und Rückkehrer) in „Santifaschtus“ herzlich willkommen!

WEGZÜGER

Folgende Personen sind aus unserer Gemeinde weggezogen:



- Zurbuchen Silvio, Mooshubel 25
- Jungo Christoph, Bodenmatte 3
- Rumo Nathalie, Bodenmatte 3
- Clément Angela, Schürstalden 19
- Kamper David, Schürstalden 16
- Neuhaus Tamara, Bachgassa 8
- Klaus Norbert, Muschels 5
- Wild Fabienne mit Tochter, Muschels 5
- Aebischer Valérie, Chrache 5

GEBURTSTAGE AUGUST – DEZEMBER 2014

Der Gemeinderat gratuliert folgenden Einwohnern und Einwohnerinnen recht herzlich zum 70. oder höheren Geburtstag und wünscht ihnen gute Gesundheit!

Aebischer Peter	Tschabel 19	17.08.1942
Andrey-Brügger Monika	Tschüpru 48	23.08.1920
Bielmann Conrad	Lengmatt 15	19.11.1941
Bielmann Peter	Bodenmatte 3	26.10.1927
Bielmann-Kolly Liliane	Kirchweg 16	25.08.1942
Bielmann-Zbinden Rosa	Matta 19	10.08.1932
Brügger-Marcheret Odette	Zur Schür 3	15.12.1935
Brünisholz Robert	Gomma 18	25.10.1936
Clément Peter	Hauptstrasse 15	16.09.1936
Clément-Pürro Emerith	Fifermoos 24	15.10.1937
Cosandey-Huber Margrith	Grauschels 16	30.12.1936
Eggertswyler Pierre	Hauptstrasse 12	28.11.1942
Feyer Niklaus	Metzgera 29	22.09.1931
Gremaud-Zbinden Antonia	Zur Schür 12	13.12.1937
Grillo Caterina	Schürstalden 11	12.09.1942
Gugler Bruno	Plenefy 39	01.12.1944
Gugler-Buntschu Marie	Flüeli 15	02.10.1923
Gugler-Zbinden Katharina	Fifermoos 29	05.12.1936
Guisolan Raphaël	Grauschels 12	27.11.1944
Huber Ludwig	Plenefy 48	16.10.1933
Jelk-Huber Klara	Bodenmatte 5	06.08.1929
Jungo Andreas	Goleta 3	26.09.1944
Jungo-Kilchör Gilberte	Altersheim Region Aergera	
	Giffers	09.11.1929
Kilchmann-Schönenberger Brigitte	Ebnet 4	07.12.1944
Kolly Niklaus	Ebnet 46	23.11.1937
Mauron Alois	Gomma 12	17.08.1936
Mauron Hugo	Nesslerera 20, Le Mouret	11.08.1938
Mauron-Buntschu Rita	Saga 19	31.10.1940
Mauron-Fasel Marie-Therese	Nesslerera 20, Le Mouret	14.09.1942
Pürro Emil	Muelers 6	11.10.1936
Pürro-Kolly Martha	Muelers 6	10.10.1938
Rotzetter-Gugler Maria	Eichenweg 2	22.08.1932
Rumo-Mauron Zäzilia	Plenefy 27	24.11.1941
Ryffel Kurt	Schürstalden 14	15.09.1944
Severe-Benz Monika	Tschüpru 51	23.12.1937
Sterchi Walter	Ebnet 1	12.08.1939

Tissot Johann	Hangeriedstrasse 35	31.10.1935
Udry Linus	Jurastrasse 2	08.12.1937
Vonlanthen Ferdinand	Kirchhubel 3	19.10.1944
Vonlanthen-Julmy Johanna	Büele 36	27.12.1928
Weber Rolf	Ebnet 10	25.12.1942



VERSCHIEDENE MITTEILUNGEN

SCHUL- UND FERIENKALENDER 2014/2015 UND 2015/2016

	2014/2015	2015/2016
Schule	28.08.14 – 17.10.14	27.08.15 – 16.10.15
Herbstferien	20.10.14 – 31.10.14	19.10.15 – 30.10.15
Schule	03.11.14 – 19.12.14	02.11.15 – 18.12.15
Weihnachtsferien	22.12.14 – 02.01.15	21.12.15 – 01.01.16
Schule	05.01.15 – 13.02.15	04.01.16 – 05.02.16
Fasnachtsferien	16.02.15 – 20.02.15	08.02.16 – 12.02.16
Schule	23.02.15 – 02.04.15	15.02.16 – 24.03.16
Osterferien	03.04.15 – 17.04.15	25.03.16 – 08.04.16
Schule	20.04.15 – 03.07.15	11.04.16 – 08.07.16
Sommerferien	06.07.15 – 26.08.15	11.07.16 – 25.08.16
Zusätzliche schulfreie Tage:		
Allerheiligen	01.11.14	01.11.15
Maria Empfängnis	08.12.14	08.12.15
Auffahrt / Brücke	14./15.05.15	05./06.05.16
Pfingstmontag	25.05.15	16.05.16
Fronleichnam	04.06.15	26.05.16

Pro Schuljahr steht den Schulkreisen jeweils ein zusätzlicher Tag zur Verfügung.

LÄRMBELÄSTIGUNGEN

Mit Rücksichtnahme und Toleranz ersparen Sie sich viel Ärger!

Immer wieder, und gerade während der Sommerzeit erhalten Gemeinden, Polizei und Oberamt Reklamationen und Klagen wegen übertriebenen Lärmbelästigungen. Damit verbundenen Ärger und nachbarschaftliche Auseinandersetzungen können Sie sich mit etwas Rücksichtnahme einerseits und Toleranz andererseits ersparen. In diesem Sinne lade ich die Bevölkerung ein, insbesondere die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- **Rasenmähen**

Vermeiden Sie es, frühmorgens, während der Essenszeiten und spätabends das Ruhebedürfnis Ihrer Nachbarn zu strapazieren.



- **Radio- und TV-Lautstärke**

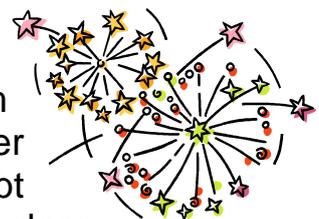
Zwingen Sie die von Ihnen bevorzugte Musikrichtung den Personen in Ihrer Umgebung nicht durch übertriebene Lautstärke auf; auch nicht unterwegs im Auto.

- **Motorfahrzeuge**

Mit dosiertem Gasgeben – namentlich in Wohngegenden - schonen Sie nicht nur die Ohren der Mitmenschen, sondern auch „den Tiger in Ihrem Tank“ und – wer weiss? – vielleicht auch eine saftige Busse wegen übersetzter Geschwindigkeit!

- **Hochzeits-, Geburtstagsschiessen, Feuerwerke**

Es ist Mode (oder Unmode?) geworden, zu jeder möglichen Nachtzeit der halben oder gar der ganzen Gemeinde mit Feuerwerken oder Geschosskörpern aller Art mitzuteilen, dass man Grund zum Feiern hat. Nehmen Sie auch bei solchen Anlässen ein Minimum an Rücksicht auf Ihre Nachbarschaft. Beachten Sie dabei auch die angegebenen Sicherheitsvorschriften bezüglich Unfall- und Feuergefahr (Kinder!). Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass seit dem 1. Januar 2014 der Erwerb und Abbrand der Feuerwerkskategorie 4 (grosse Batterien und Kombinationen) bewilligungspflichtig ist. Ein entsprechender Antrag ist vom Gesuchsteller mindestens 14 Tage vor dem Anlass an die Kantonspolizei zu adressieren. Der Abbrand von Feuerwerken der Kategorie 1-3 bleibt bewilligungsfrei. Bitte beachten Sie ebenfalls, dass



Feuerwerke aufgrund von anhaltender Trockenheit zeitweilig verboten sein können.

http://www.polizeifr.ch/questions.jsp?name=SAVOIR_ARMES&indes=6

http://www.polizeifr.ch/questions.jsp?name=SAVOIR_ARMES&indes=7

- **1. Augustfeuer und –knallkörper**

Das Anzünden von 1. Augustfeuern und Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist vom Nationalfeiertag nicht wegzudenken. Viele Mitmenschen würden aber gerne darauf verzichten, dass diese „Schliessereien“ den 1. August schon eine Woche zum Voraus ankündigen und die Tage danach in Erinnerung rufen. Wir bitten darum die Eltern, auch Ihre Kinder anzuhalten, Raketen und Knallkörper am 1. August bzw. am 31. Juli abzufeuern. Ihre Haustiere und die Tiere in freier Natur wüssten dies sicher auch zu schätzen. Bitte beachten Sie auch hier, dass das Anzünden von 1. Augustfeuer und das Abfeuern von Feuerwerkskörpern aufgrund von anhaltender Trockenheit verboten sein können.

- **Organisation von öffentlichen Festanlässen**

Öffentliche Festanlässe sind für die unmittelbar betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner jeweils mit Lärmimmissionen verbunden. Nehmen Sie als Organisatoren auf deren Bedürfnisse Rücksicht, insbesondere bezüglich Nachtruhe. Als Festveranstalter tragen Sie auch Verantwortung für das (Lärm-)Verhalten der Festbesucher. Vergessen Sie nicht, die Nachbarschaft über Ihren Anlass und damit verbundene mögliche Unannehmlichkeiten zu informieren. Vielleicht ist sogar eine Einladung zu einem Gratisdrink angebracht!

- **Ausserordentlicher und unvermeidbarer Lärm**

Sollten Sie einmal ausserordentlichen Lärm (fast) nicht vermeiden können, dann informieren Sie doch frühzeitig Ihre Nachbarn; sie werden sich sicher mit der notwendigen Nachsicht erkenntlich zeigen.

- **Toleranz**

Gewiss müssen Sie nicht jede Form von Lärm-belästigungen hinnehmen. Dennoch ist je nach Situation auch ein bisschen Toleranz angebracht. Eine kurzfristige, nicht andauernde und massvolle Lärmbeeinträchtigung ist sicher lebenslangen Nachbarstreitigkeiten vorzuziehen. Und vergessen Sie nicht, auch Sie könnten einmal – gewollt oder ungewollt – verantwortlich für übermässigen Lärm sein.



Leider wird der Lärmproblematik nicht in jedem Fall mit Rücksicht und Toleranz Rechnung getragen. Je nach Situation muss der Lärmbeeinträchtigung auch mit rechtlichen Mitteln begegnet werden, dies insbesondere wenn die Nachtruhe der Bevölkerung massiv gestört wird. Darum soll hier auch auf entsprechende Rechtsgrundlagen verwiesen werden:

- **ZGB**
Art. 684 des ZGB verbietet schädliche und je nach Situation nicht gerechtfertigte Einwirkungen u. A. in Form von Lärm.
- **Umweltschutzgesetz**
Art. 61 dieses Gesetzes sieht vor, dass Übertretungen gegen Emissionsbegrenzungen und Schallschutzmassnahmen (also auch gegen Lärm) mit Haft oder Busse bestraft werden.
- **Schall- und Laserverordnung**
Diese Verordnung bestimmt: „*Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel L_{Aeq} von 93 dB nicht übersteigen*“.
- **Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch**
Gemäss einer Bestimmung dieses Gesetzes wird mit Busse bestraft, wer durch Unordnung oder Lärm die öffentliche Ruhe stört.

Personen, die sich in diesem Sinne in ihrer Ruhe wirklich beeinträchtigt fühlen, tun gut daran, mit den Lärmverantwortlichen das Gespräch zu suchen. Sollte auf diesem Weg kein Einvernehmen gefunden werden können, kann bei der zuständigen Instanz (Polizei, Staatsanwaltschaft) Anzeige bzw. Klage erhoben werden.

Im Namen Ihrer Nachbarschaft danken wir Ihnen für Ihr Verständnis.

Oberamt des Sensebezirks

SAMARITERVEREIN / DEFIBRILATOR

Der Samariterverein stellt der Bevölkerung von St. Silvester ab Herbst 2014 einen Defibrillator zum Gebrauch in Notfällen zur Verfügung. Die Gemeinde St. Silvester wird die entsprechenden Installationen auf dem Schulareal vornehmen.

Interessierte Personen haben die Möglichkeit die Anwendung dieses Gerätes zu erlernen. Der Samariterverein bietet dafür einen Kurs an und zwar am

04. & 05. November 2014

Wir bitten Sie, sich diese Termine bereits heute zu reservieren. Detailangaben bzw. nähere Informationen werden Ihnen ca. Mitte September 2014 in einem Flugblatt mitgeteilt.

STRAFREGISTERAUSZUG

Seit einiger Zeit können Strafregisterauszüge vom Bundesamt für Justiz **auch an den Schaltern der Poststellen** der Schweiz beantragt werden. Die Bestellung erfolgt online gegen Vorweisung eines gültigen Ausweisdokumentes. Der Kunde erhält den Strafregisterauszug bereits nach zwei Tagen per Post. Somit spart er viel Zeit und die Bestellung vereinfacht sich.

Weiterhin können Strafregisterauszüge auf der Homepage des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes (www.strafregister.admin.ch) beantragt werden.

AUSZUG AUS DEM BETREIBUNGSREGISTER

Ein Auszug aus dem Betreibungsregister kann beim

Betreibungsamt, Schwarzseestrasse 5 (Amtshaus), 1712 Tafers

nach persönlicher Vorsprache und gegen Bezahlung von Fr. 17.— bezogen werden (Tel. 026 305 74 44).

KANTONALE PILZKONTROLLSTELLE FÜR DIE GEMEINDE ST. SILVESTER

- Restaurant de la Gérine, 1723 Marly
Von Mitte August 2014 bis Ende Oktober 2014,
jeweils Montag bis Samstag, zwischen 18.30 – 19.30 Uhr

Ausserhalb der Öffnungszeiten der kant. Pilzkontrollstelle Marly steht Ihnen auf Rendez-Vous Herr Jean-Joseph Gilgen (Tel. 026 436 29 93) zur Verfügung.

- Erdgeschoss Schulhaus Brunnenhof Nord, Düdingen
EG erster Raum links
Ab 17. August 2014 bis Anfang November 2014
jeweils Sonntag, 17.30 – 18.30 Uhr



Ausserhalb der Öffnungszeiten der kant. Pilzkontrollstelle Düdingen steht Ihnen nach telefonischer Anmeldung Herr Patrick Bächler, Düdingen nach Voranmeldung unter der Tel. 079 796 59 70 zur Verfügung.

- Bei Christophe Aebischer, Frühlise 37, 1737 Plasselb
Nach telefonischer Vereinbarung (026 419 18 67 P / 026 412 13 25 G)

INFORMATION DER KGV – KANT. FEUERINSPEKTORAT

Kanalisation und Dachrinnen verstopft Wasser-Abführung im Privatbereich

Bei starken Niederschlägen wird die Feuerwehr oft nach Überschwemmungen zum Pumpen gerufen, dies nach Wasserstau oder verstopften Leitungen.

Solche Unannehmlichkeiten können Hausbesitzer leicht verhindern, indem sie einen regelmässigen Unterhalt befolgen. Art. 58 OR (Obligationenrecht) präzisiert: „Der Besitzer eines Gebäudes oder jeglicher Werke ist haftbar für Schaden, verursacht durch Baumängel oder unterlassenen Unterhalt.“

Worauf müssen Sie achten?

- *Die Sickerleitung*, welche das Regenwasser sowie das Grundwasser am Fundament Ihres Hauses zusammenführt, sollte einmal jährlich gesäubert werden. Dazu während 20 Minuten Wasser unter Druck via Spühlzugänge einführen.
- *Die Kanalisations-Gitterdeckel* befinden sich in der Regel am Rand oder in der Mitte der Vorplätze Ihres Grundstückes sowie auch am Eingang der Garage oder von Räumen auf Parterre-Ebene. Diese Gitterdeckel oder Entwässerungsanlagen dienen auch als Unrat-auffang. Damit das Wasser richtig abfliessen kann, sind diese regelmässig zu reinigen oder entleeren.
- *Die Dachrinnen* und deren Ablaufsiebe müssen von Laub und anderen Ablagematerial dreimal jährlich, hauptsächlich im Herbst, befreit werden.
- *Wasserabläufe*, die ins Freie oder in die Kanalisation führen, müssen kontrolliert werden, um lose gewordene Rohrkupplungen zu entdecken und diese wieder zusammenzuführen, damit das Wasser richtig vom Fundament des Hauses weg geführt wird.
- *Die Zusammenschlüsse* und die *Ausdehnungsfugen* sind oft mit Silikon bearbeitet. Diese müssen regelmässig kontrolliert und repariert werden, wenn sie nicht mehr dicht sind.
- *Die Türen ins Freie* haben womöglich „gearbeitet“. Vergewissern Sie sich, dass sie immer richtig schliessen. Wenn nötig ist die Dichtung zu wechseln. Das gleiche gilt für Fenster, Lichtschächte, Kellereingänge usw.
- *Die Wasserleitungen draussen* müssen vor Wintereinbruch entleert werden, um das Gefrieren zu vermeiden.

Wenn die Feuerwehr aufgrund Nichtbeachtens dieser Regeln intervenieren muss, behält sich der Gemeinderat vor, die entstandenen Kosten zu verrechnen.

Um bei Unwetter die Einsatz- und Alarmzentrale der Kantonspolizei über die Telefonnummer 118 nicht zu überlasten, empfehlen wir den Personen, welche die Feuerwehr anfordern wollen, folgendes: Nachdem die Alarmmeldung einmal durchgegeben ist, keine weiteren Male mehr anrufen. Je nach Wichtigkeit des Vorkommnisses kann es eine gewisse Zeit dauern, bis die Feuerwehr bei Ihnen ankommt. Es gilt also, unter Umständen etwas Geduld zu üben.

MÜTTER- UND VÄTERBERATUNG

Die Beratung ist für Säuglinge und Kleinkinder bis zum 5. Altersjahr und findet jeweils am **1. Freitag im Monat auf Voranmeldung** von 13.30 bis 16.00 Uhr im Sanitätszimmer des Mehrzweckgebäudes statt.

Daten Juli - Dezember 2014:

04. Juli
August fällt aus (Ferien)
05. September
03. Oktober
07. November
05. Dezember



Für eine telefonische Beratung wende man sich direkt an die Mütterberaterin Frau Franziska Rappo-Brügger Tel. 026 419 95 68 jeweils am Freitag von 7.30 - 9.00 Uhr.

BAU-FÖRDERPROGRAMME

In der Schweiz werden zurzeit über 1'100 verschiedene Förderprogramme für das Bauwesen angeboten. Deren Einsatz ist abhängig von der Lage des Bauobjektes, der geplanten Bau- oder Umbaumaassnahmen sowie der beteiligten Energieversorger.

Seit einiger Zeit steht Ihnen eine Internet-Lösung als Fördermittelauskunft kostenlos zur Verfügung. Zum Abrufen Ihrer individuellen Auskunft müssen Sie lediglich die entsprechenden Eckdaten zu Ihrem Vorhaben online erfassen. Sie erhalten eine Zusammenstellung der für Sie in Frage kommenden Förderprogramme direkt online und kostenlos.

www.infosubventionen.ch

TAGESHEIM ST. WOLFGANG 13, 3186 DÜDINGEN

Tag der offenen Tür

Mittwoch, 10. September 2014
15.00 – 18.00 Uhr



Das Tagesheim – die besondere Art der Übergangspflege...

Wir bieten:

- Älteren, alleinstehenden Personen Tage in Gemeinschaft
- Entlastung für Angehörige
- Strukturierte Tagesabläufe, welche insbesondere für desorientierte und depressive Menschen wichtig sind
- Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefinden

Zögern Sie nicht, uns bei Fragen direkt zu kontaktieren
026 493 03 17 oder tagesheim@stwolfgang.ch

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Tagesheim, Stiftung St. Wolfgang

SCHMÜCK DICH!

Schmück Dich!

16. Mai 2014 bis 03. August 2014

sensler **MUSEUM
MUSEE** singinois

Gold und Silber funkeln im Bauernhaus. Historischer Schmuck aus der Sammlung des Museums Murten führt den Besucher durch die Kulturgeschichte des Schmucks. Im Fokus steht aber auch traditioneller Schmuck aus dem Senseland: Das Agnus Dei - das Amulett der Chränzli tracht - ist ein Objekt, um welches interessante Geschichten und Fakten erzählt werden können. Dazu: Traditioneller Strohschmuck und moderner Strohschmuck im Vergleich! Mit Anna Coudrey-Meuwly ist eine Goldschmiedin mit Ihren Werken zu Gast im Museum und schlussendlich hat Tanja Raemy aus Bestandteilen des Chränzli neuen Schmuck geformt. Den Besucher erwartet ein buntes Kaleidoskop aus Material, Form und Farbe.

Oeffnungszeiten:
Donnerstag – Sonntag: 14 – 17 Uhr,

www.senslermuseum.ch

SPITEX / LUNGENLIGA FREIBURG



Kursausschreibung

Haben Sie eine chronische Erkrankung, z.B. der Lungen- und Atemwege, Rheuma oder Diabetes? **Wollen Sie trotz Schmerzen und Schwierigkeiten aktiv bleiben und am Leben teilhaben?** In diesem Kurs erhalten Sie während vier Nachmittagen im November 2014 Informationen und Tipps zu Themen wie

- Umgang mit Schmerz, Müdigkeit und Erschöpfung
- Körperliche Aktivität und Ernährung
- Zusammenarbeit mit Fachpersonen und Institutionen
- persönliche Zielsetzungen

Der Kurs besteht aus vier Modulen (vier Nachmittage). Er wird geleitet von Sophie Binz und Kathrin Brunner (Pflegefachfrauen), Iris Häussler (Atemtherapeutin) sowie Corinne Zosso (Kommunikationsspezialistin) und findet wie folgt statt:

jeweils am Donnerstag, von 14:00 bis 16:00 Uhr

6./13./20./27. November 2014

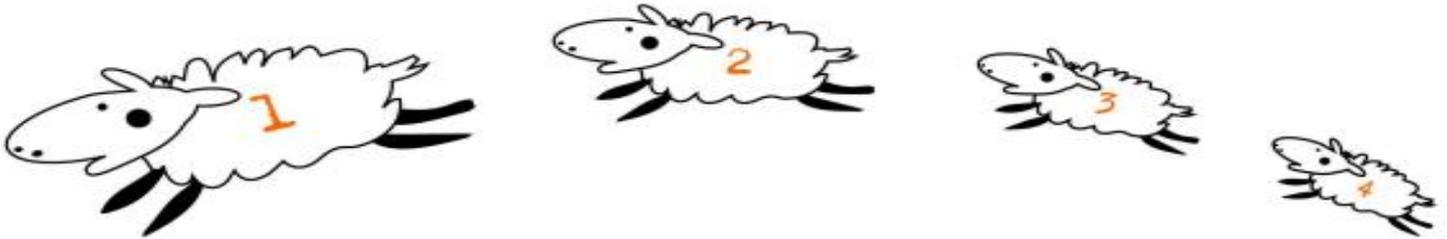
im HFR Spital Tifers, Saal Maggenberg, Erdgeschoss

Kursgeld: CHF 60.- (für Mitglieder SPITEX Sense oder Lungenliga Freiburg: CHF 50.-) / maximale Teilnehmerzahl: 15 Personen

Interessiert? Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung, bitte bis 7. Oktober 2014 an

SPITEX Sense, Schwarzseestr. 1, Postfach 110, 1712 Tifers
Telefon 026 419 95 55, Fax 026 419 95 50, Mail info@spitexsense.ch

SPITEX SENSE



**VORTRAG
Schlafmedizin
zwischen Schnarchen,
Schlaftablette und Turboschlaf...**

Mittwoch, 12. November 2014, 20 Uhr
in der Aula der Gemeinde Tifers (OS-Gebäude)

Dr. med. Alexander Kunz
Lungenpraxis - Tifers

Zu diesem Vortragsabend der SPITEX Sense
sind alle Interessierten freundlich eingeladen

Dauer: bis zirka 21.30 Uhr

Eintritt frei